

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der SP Prototypen GmbH & Co. KG**

Stand: 11.07.2019

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Auftragsbestätigungen beziehen sich ausschließlich auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen Die SP Prototypen GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich zugestimmt hat, werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung keinesfalls zum Vertragsinhalt.

**1.2** Die zwischen der SP Prototypen GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen.

**1.3** Die SP Prototypen GmbH & Co. KG ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Zuvor eingegangene Aufträge werden nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB's bearbeitet.

### **2. Angebot und Vertragsschluss**

**2.1** Sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist, sind alle unsere Angebote unverbindlich. Ein Vertragsschluss kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch Die SP Prototypen GmbH & Co. KG zustande.

**2.2** Zum Angebot gehörende Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) und im Angebot enthaltene technische Daten sowie Bezugnahmen auf betriebliche oder überbetriebliche Normen (DIN-Normen usw.) sind nur annähernd maßgebend und stellen, falls keine ausdrückliche Zusicherung erfolgte, keine zugesicherte Eigenschaft dar.

**2.3** An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Die SP Prototypen GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; Die Weitergabe an Dritte durch den Auftraggeber ist nur nach ausdrücklicher schriftliche Zustimmung durch Die SP Prototypen GmbH & Co. KG zulässig. Auf Verlangen der SP Prototypen GmbH & Co. KG sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

**3.1** Allein bindend sind die im Angebot der SP Prototypen GmbH & Co. KG genannten EURO-Preise zuzüglich der gesetzlichen

Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Preise gelten ab Betriebsstätte der SP Prototypen GmbH & Co. KG einschließlich etwaiger Verpackungskosten. Versandkosten und sonstige Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

**3.2** Die SP Prototypen GmbH & Co. KG hält sich an Preise und Liefertermine in seinen Angeboten grundsätzlich vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

**3.3** Soweit in der Auftragsbestätigung / Rechnung nicht anders vermerkt, sind Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseinganges bei der SP Prototypen GmbH & Co. KG.

**3.4** Skonto kann nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung abgezogen werden.

**3.5** Ergeben sich nach Auftragserteilung berechtigte Zweifel an der unbedingten Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, ist die SP Prototypen GmbH & Co. KG berechtigt Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

**3.6** Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist die SP Prototypen GmbH & Co. KG berechtigt, von dem Zeitpunkt des Verzugs ab Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten/Jahr über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes durch die SP Prototypen GmbH & Co. KG an den Auftraggeber bleibt hiervon unberührt.

**3.7** Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, und von der SP Prototypen GmbH & Co. KG anerkannt sind.

**3.8** Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten, und von uns anerkannt ist. Darüber hinaus sind im kaufmännischen Verkehr sämtliche Zurückhaltungsrechte - gleich aus welchem Rechtsverhältnis - gegenüber der SP Prototypen GmbH & Co. KG ausgeschlossen.

**3.9** Die Rechte des Auftraggebers sind nur mit Zustimmung der SP Prototypen GmbH & Co. KG abtretbar.

**3.10** Die SP Prototypen GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, eine Anzahlungsrechnung zu stellen. Dies betrifft Aufträge mit einem Warenwert ab 10.000,-€ (in Worten: zehntausend Euro).

### **4. Lieferzeit, Teillieferungen, Annahmeverzug**

**4.1** Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch die SP Prototypen GmbH & Co. KG vereinbart, so beginnt diese mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die SP Prototypen GmbH & Co. KG, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Auftragsabwicklung zu beschaffender Daten, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen.

**4.2** Die SP Prototypen GmbH & Co. KG ist jederzeit zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

**4.3** Soweit die SP Prototypen GmbH & Co. KG durch besondere Umstände wie, Streiks, Umwelteinflüsse und Verkehrsstörungen, unvorhersehbare technische Schwierigkeiten oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb des Verantwortungsbereiches der SP Prototypen GmbH & Co. KG liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der Leistungspflicht der SP Prototypen GmbH & Co. KG haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert wird, verlängert sich die Frist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Lieferanten oder Subunternehmern der SP Prototypen GmbH & Co. KG eintreten.

**4.4** Hat die SP Prototypen GmbH & Co. KG die Nichteinhaltung der Frist für die Durchführung des Auftrages in nur leicht fahrlässiger Weise zu vertreten, so ist der Auftraggeber berechtigt, entweder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 5% der vertraglichen Vergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

**4.5** In gleicher Weise sind die Rechte des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz bis zu einer Höhe von maximal 5% der vertraglichen Vergütung der SP Prototypen GmbH & Co. KG je Schadensfall begrenzt, wenn der SP Prototypen GmbH & Co. KG die geschuldete Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird und die SP Prototypen GmbH & Co. KG dies in Folge von nur leichter Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

**4.6** Die Lieferung erfolgt üblicherweise durch einen Kurierdienst.

## **5. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht spätestens auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder wenn die Ware, zwecks Versendung, unser Lager verlassen hat (Versanddatum). Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## **6. Mängel**

**6.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware unverzüglich nach Eingang zu prüfen und eventuelle Mängel innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung bzw. Leistung, schriftlich an die SP Prototypen GmbH & Co. KG zu rügen. Nicht primär erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erlangen der Kenntnis zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel der bei der Prüfung nicht erkennbar war. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

**6.4** Soweit ein von der SP Prototypen GmbH & Co. KG zu vertretender Mangel am Kaufgegenstand vorliegt, ist der Auftraggeber gemäß § 439 BGB berechtigt,

Nachbesserung zu verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist die SP Prototypen GmbH & Co. KG verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

**6.5** Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

**6.6** Für beigestellte Gegenstände und Fremderzeugnisse übernehmen wir keine Haftung. Bei der Bearbeitung von beigestellten Teilen haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffs ergeben.

**6.7** Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. Maßanforderungen, Temperaturbeständigkeit, Festigkeit etc.) so muss dies in der Bestellung durch den Auftraggeber schriftlich erfolgen. Fehlen derartige Angaben, so entfällt jede Gewährleistung für diese besonderen Qualitätsanforderungen. Für gegossene Prototypen gelten grundsätzlich ausschließlich die in der Auftragsbestätigung vermerkten Allgemeintoleranzen nach DIN 16742. Diese Allgemeintoleranzen gelten nur für kunststoffgerecht konstruierte Bauteile. Maßgebend hierfür ist der Stand der Technik. Zugesagte Festigkeits- und Materialeigenschaften beziehen sich ausschließlich auf die verwendeten Materialien und nicht auf das Bauteil selbst. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Prototypen-Gießwerkzeuge von der SP Prototypen GmbH & Co. KG ein halbes Jahr nach Auftragsabschluss gelagert. Für generative Prototypen, die durch die SP Prototypen GmbH & Co. KG geliefert wurden, kommt eine Gewährleistung für Maß- und Materialvorgaben allenfalls dann in Betracht, wenn in erheblichem Umfang von dem abgewichen worden ist, was nach Stand der Technik der generativen Prototypenfertigung hätte eingehalten werden können. Schriftlich Zusagen bleiben hiervon unberührt.

**6.8** Soweit die SP Prototypen GmbH & Co. KG im Rahmen der Auftragsdurchführung dem Auftraggeber CAD-Daten zur Verfügung stellt, haftet die SP Prototypen GmbH & Co. KG für die Vollständigkeit und Richtigkeit der CAD-Daten nur dann, wenn dies von der SP Prototypen GmbH & Co. KG ausdrücklich zugesichert worden ist. Darüber hinaus übernimmt die SP Prototypen GmbH & Co. KG keinerlei Haftung für Verlust oder Fehlerhaftigkeit, die auf dem Austausch der CAD-Daten beruhen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden CAD-Daten von der SP Prototypen GmbH & Co. KG für ein Jahr archiviert.

**6.9** Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Er muss Beweise für die Mängel sichern. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

**6.10** Werden vom Auftraggeber oder von Dritten Änderungen oder Korrekturen vorgenommen, so haftet die SP Prototypen GmbH & Co. KG nicht für die daraus entstehenden Folgen. Der Auftraggeber hat die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrenübergang vorgelegen hat.

**6.11** Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung und Gefahrenübergang gemäß § 438 Abs.2 BGB.

**6.12** Die vorher genannten Regelungen enthalten die Mängelansprüche für die Lieferung und Leistung. Sie schließen sonstige Mängelansprüche jeglicher Art aus. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf bleiben davon unberührt.

## **7. Haftung und Mängel bei der Bearbeitung von Teilen des Kunden**

**7.1** Bei der Bearbeitung von Teilen des Auftraggebers gilt: Sofern eine Nachbearbeitung der bearbeiteten Teile aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist die SP Prototypen GmbH & Co. KG zur nochmaligen Bearbeitung (Nachlieferung) nur dann verpflichtet, wenn der Kunde der SP Prototypen GmbH & Co. KG nochmals entsprechende Teile zur Bearbeitung liefert. Für die Kosten dieser Teile haftet die SP Prototypen GmbH & Co. KG angesichts der vergleichsweise geringen Wertschöpfung unserer Bearbeitung nicht.

**7.2** Werden zur Bearbeitung gelieferte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind der SP Prototypen GmbH & Co. KG die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

**7.3** Sofern der Auftraggeber der SP Prototypen GmbH & Co. KG Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

## **8. Haftungsbeschränkung**

**8.1** Ansprüche wegen Mängeln sind zunächst auf Mangelbeseitigung oder Neulieferung beschränkt. Der SP Prototypen GmbH & Co. KG steht insoweit ein Wahlrecht zu. Erst nach Fehlschlagen der Mangelbeseitigung oder Nachlieferung kann der Auftraggeber weitergehende Rechte geltend machen, insbesondere mindern.

**8.2** Sofern der Mangel nur unwesentlich ist, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen eines vorliegenden Mangels ausgeschlossen. Das Rücktrittsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn die Leistung trotz des Mangels im Wesentlichen verwendbar ist. Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels kann der Auftraggeber nicht zusätzlich Schadensersatz fordern.

**8.3** Soweit der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten will, muss er der SP Prototypen GmbH & Co. KG im Vorfeld eine angemessene Frist zur Erstellung der Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

**8.4** Verlangt der Auftraggeber Nacherfüllung in Form von Nachbesserung und Nachlieferung der Leistung, so kann die SP Prototypen GmbH & Co. KG nach seiner Wahl nachbessern oder nachliefern.

**8.5** Will der Auftraggeber Schadensersatz wegen Mängeln verlangen, muss er der SP Prototypen GmbH & Co. KG im Vorfeld eine angemessene Frist zur Erstellung der Leistung setzen und erklären, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

**8.6** Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 9 (Überschrift: Schadensersatz, Aufwendungsersatz). Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 8 und in Ziff. 9 geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen die SP Prototypen GmbH & Co. KG und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

**8.7** Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die SP Prototypen GmbH & Co. KG bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Auftraggeber nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

**8.8** Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die SP Prototypen GmbH & Co. KG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an Lieferung und Leistung selbst entstanden sind. Insbesondere ist eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers ausgeschlossen. Die SP Prototypen GmbH & Co. KG haftet nicht für Rechtsverletzungen von Lieferungen und Leistungen, die auf der Grundlage von Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers erbracht werden.

## **9. Schadensersatz, Aufwendungsersatz**

**9.1** Im Falle von vertraglichen Pflichtverletzungen oder unerlaubten Handlungen haftet die SP Prototypen GmbH & Co. KG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SP Prototypen GmbH & Co. KG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche sich aus der Natur des Vertrags ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Auftraggebers (egal aus welchem Rechtsgrund) ausgeschlossen.

**9.2** Der Schadensersatz ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**9.3** Die Haftungsbegrenzung der vorstehenden Absätze gilt nicht für Ansprüche bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**9.4** Bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln gilt die Haftungsbegrenzung auch dann nicht, wenn die SP Prototypen GmbH & Co. KG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt im Übrigen die unter der Überschrift Mängelhaftung genannte Verjährungsfrist für Mängel.

**9.5** Alle Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten ferner für Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

## **10. Vertragsrücktritt**

**10.1** Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf technischen Gegebenheiten des vom Auftraggeber

bereitgestellten Datensatzes, so können sowohl die SP Prototypen GmbH & Co. KG als auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um mehr als einen Monat überschritten ist. Alternativ kann die SP Prototypen GmbH & Co. KG ein neues Angebot erstellen, über dessen Annahme der Auftraggeber entscheidet.

## **11. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht, Sicherungseigentum**

**11.1** Alle von der SP Prototypen GmbH & Co. KG gelieferten Teile bleiben das Eigentum der SP Prototypen GmbH & Co. KG, bis der Kunde alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bezahlt hat. Dies gilt ebenso für Forderungen die erst nach Lieferung der Vorbehaltsware entstehen.

**11.2** An Gegenständen die uns der Auftraggeber zur Be- und Verarbeitung übergibt, hat die SP Prototypen GmbH & Co. KG ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht. Zusätzlich räumt uns der Auftraggeber ein vertragliches Pfandrecht ein. Dieses dient uns zur Sicherung der Forderungen der SP Prototypen GmbH & Co. KG aus dem aktuellen oder aus vergangenen Aufträgen, soweit diese mit dem Pfandgegenstand im Zusammenhang stehen.

**11.3** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und, sofern die SP Prototypen GmbH & Co. KG dies von ihm fordert, die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an die SP Prototypen GmbH & Co. KG abzutreten. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber die SP Prototypen GmbH & Co. KG auf sein Eigentum hinweisen und unverzüglich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SP Prototypen GmbH & Co. KG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

**11.4** Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut (egal ob Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum oder vertraglich verpfändete Ware) geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, der SP Prototypen GmbH & Co. KG sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und der SP Prototypen GmbH & Co. KG zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

## **12. Geheimhaltung**

**12.1** Es gilt der mit der SP Prototypen GmbH & Co. KG vereinbarte Geheimhaltungsvertrag in der jeweils aktuellsten Fassung.

## **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

**13.1** Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SP Prototypen GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Verweisungen des internationalen Privatrechts auf ausländisches Recht gelten nicht.

**13.2** Soweit der Käufer Kaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz der SP Prototypen GmbH & Co. KG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend vorgeschrieben.

**13.3** Erfüllungsort für die Lieferungen, für die Leistungen und Gegenleistungen sowie für die Zahlungen, ist der Sitz der SP Prototypen GmbH & Co. KG.

## **14. Salvatorische Klausel**

**14.1** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **SP Prototypen GmbH & Co. KG**